

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Gemeinde Lalendorf
(Niederschlagswassergebührensatzung)
vom 14.07.2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 43 und 47 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669) und der §§ 1, 2, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993, zuletzt geändert durch ÄndG vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Auskunftsanspruch
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstücks.
- (2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.
- (3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,37 €/m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Kommt der Grundstückseigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so können die zur Gebührenberechnung erforderlichen Grundstücksflächen durch Schätzung ermittelt werden.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31. 12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Auskunftsanspruch

Dem Gebührenschuldner ist von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nachträglich geändert wurde. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend auszuwenden. Ein Kostenersatz darf hierfür nur verlangt werden, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie die Festsetzung von Anschlussbeiträgen zur Entwässerungssatzung des Amtes Lalendorf vom 29. November 2001 außer Kraft.

Lalendorf, 14.07.2005

gez. Knaack
Der Bürgermeister